

Versicherungsschutz beim Fahren mit dem Rollstuhl

Immer wieder tauchen Fragen in Bezug auf den Versicherungsschutz auf, weshalb wir Ihnen nachfolgend nochmals eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in Erinnerung rufen.

■ Benützung offenstehender Verkehrsflächen und Beleuchtungsvorschriften

Invalidenfahrstühle dürfen auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden. Dabei gelten die für Fussgänger anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen anzupassen. Invalidenfahrstühle dürfen jedoch auch auf den für den Fahrverkehr bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden. Dabei gelten die für Radfahrer anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Ausserdem müssen die Invalidenfahrstühle nachts und bei schlechten Sichtverhältnissen mit einem nach vorn weiss und nach hinten rot leuchtenden, gut erkennbaren Licht versehen sein, wenn die Fahrbahn oder ein Radweg benützt wird (Art. 43a VRV).



■ Kennzeichen und Versicherung

Für alle nichtmotorisierten Behindertenfahrstühle, inklusive Rennrollstühle und Handbikes, besteht keine Versicherungspflicht. Sie müssen weder mit einem Kennzeichen noch mit einer Velovignette versehen sein. Die Versicherungspflicht nach geltendem Recht ist an eine bestimmte Fahrzeugkategorie gebunden. Dabei sind mo-

torlose Fahrzeuge mit Ausnahme von Fahrrädern grundsätzlich nicht versichert. Nichtmotorisierte Geräte, die für Behinderte konzipiert sind, fallen unter die Definition des «Behindertenfahrstuhls» und gelten somit nicht als Velo, selbst dann nicht, wenn sie grösstenteils als Sportgeräte benutzt werden (wie Rennrollstühle und Handbikes).

Versicherungstechnisch ist darauf hinzuweisen, dass selbst ein «freiwilliges» Anbringen einer Velovignette für diese Kategorie der motorlosen Fahrzeuge keinen Versicherungsschutz bewirkt, da die über die Vignette erreichte Versicherung eben nur jene Fahrzeuge abdeckt, für welche die Vignette vorgeschrieben ist. Entsprechend muss ein Versicherungsschutz bei nichtmotorisierten Behindertenfahrstühlen (inkl. Rennrollstühle und Handbikes) in jedem Fall über den Abschluss einer entsprechenden Privathaftpflichtversicherung erlangt werden, wobei Materialschäden, die zum Beispiel durch einen Selbstunfall am Handbike entstehen, auch hier nicht mitversichert sind. Dafür muss wiederum eine separate Versicherung abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Angebot wurde zwischen der SPV und der AXA Winterthur ausgearbeitet. Interessenten melden sich per Mail bei Urs Styger (urs.styger@spv.ch).

■ Motorisierte Invalidenfahrstühle (inkl. Swiss-Trac)

Motorisierte «Invalidenfahrstühle», d.h. einplätzig Rollstühle mit drei oder mehr Rädern und eigenem Antrieb zur Benützung durch behinderte Personen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h in eingefahrenem Zustand auf ebener Strasse und einem Hubraum von höchstens 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren, gelten hingegen als «Motorfahrräder» (Art. 18 VTS). Für die Inverkehrsetzung erforderlich sind grundsätzlich ein Fahrzeugausweis für Motorfahrräder, ein entsprechender Führerausweis sowie ein gültiges Kontrollschild (Art. 3 und 90 VZV).

Eine Ausnahme von der Führerausweis-, Fahrzeugausweis- und Kontrollschildpflicht gilt nur bei Invalidenfahrstühlen mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h, sofern die Person darauf angewiesen ist (Art. 5 und 72 VZV). Allerdings sind sie diesfalls den Fahrrädern gleichgestellt und benötigen deshalb eine Fahrradvignette (Art. 37 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 VW).

Dr. iur. Elisabeth Scherwey
Urs Styger